

# Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) Fachbereich für Wald und Umwelt

## STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

### für den Internationalen Masterstudiengang *Global Change Management* („Master of Science“)

*gültig ab Wintersemester 2009/2010*

*In der Fassung vom 28.04.2010*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt und spezifiziert, basierend auf der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Hochschulstudiums sowie die Prüfungsmodalitäten zum *Master of Science* in dem 4-semestrigen Studiengang *Global Change Management*. Sie wird ergänzt durch das Curriculum sowie die Modulbeschreibungen.

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

#### **§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, die sich den Herausforderungen des globalen Wandels widmet. Ein besonderer Fokus liegt auf Lösungsansätzen des Naturressourcenmanagements zur Minderung des globalen Umweltwandels und seiner Auswirkungen auf gesellschaftliche und ökologische Systeme.

Die Absolventen sind befähigt, in nationalen sowie internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Lernprozesse zu initiieren und als „Change Agents“ z.B. in den Bereichen Naturschutz, Forstwirtschaft oder Entwicklungszusammenarbeit tätig zu werden. Dies erfolgt auf Grundlage der erworbenen sozialen Kompetenzen sowie des Wissens im Bereich des proaktiven Risikomanagements und der strategischen Planung. Als transdisziplinär und problemlösungsorientiert ausgebildete Generalisten sind sie in der Lage, komplexe, nicht-lineare Prozesse des globalen Wandels systemisch zu verstehen und zielgruppenorientiert zu kommunizieren.

#### **§ 3 Lern- und Studienziele**

Die speziellen Studienziele sollen die Absolventen im Hinblick auf ihre Nachfrage und Verwendung in der beruflichen Praxis insbesondere für die folgenden Anwendungsbereiche befähigen:

- Fachleute für die Vermeidung und Minderung des globalen Wandels: Die Absolventen sind befähigt, Vorhaben zur Vermeidung oder Minderung des globalen Umweltwandels zu entwickeln, zu kommunizieren und politisch umzusetzen
- Die Absolventen sind befähigt Managementansätze zur Anpassung an die Folgewirkungen des unvermeidbaren Umweltwandels zu konzipieren und

- durchzuführen bzw. zu leiten
- Die Absolventen sind befähigt in Organisationen auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene Änderungspotentiale zu identifizieren, Lernprozesse zu initiieren sowie als Politikberater Gestaltungsspielräume zu erkennen und zu nutzen.
- Die Absolventen sind in der Lage auf Grundlage eines umfassenden Wissens um die systemischen Prozesse und Zusammenhänge des globalen Wandels in Forschungsinstitutionen und anderen Organisationen eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Gute und breite naturwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz im Bereich des Change Managements
- Gute Präsentations- und Kommunikationskompetenz
- Hohes Maß an Teamfähigkeit, Moderations- und Konfliktlösungskompetenz
- Interkulturelle- und Sozialkompetenz im Bereich von internationaler und interdisziplinärer Projekt- und Forschungsarbeit.

#### **§ 4 Konsekutivität**

Der Studiengang ist ein konsekutives Angebot für grundständige Studiengänge der Fachrichtungen Forstwirtschaft und -wissenschaft, Landschaftsnutzung und Naturschutz sowie weiterer grundständiger naturwissenschaftlich-ökologisch-umweltwissenschaftlicher Studiengänge.

#### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Deutsche Bewerber/innen können sich bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres direkt bei der HNEE bewerben. Das Abschlusszeugnis des ersten grundständigen Studiums kann, soweit noch nicht vorhanden, bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres nachgereicht werden. Alle anderen internationalen Bewerber/innen können sich bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres bewerben. Internationale Studienbewerbungen, mit der Ausnahme von Bewerbungen der Absolventen von Partnerhochschulen, durchlaufen eine externe und kostenpflichtige Vorprüfung durch UNI-ASSIST (Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen; [www.uni-assist.de](http://www.uni-assist.de)).
- (3) Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:
  - Abschlusszeugnis des vorangegangenen grundständigen Studiums
  - Nachweis zu Sprachkenntnissen (gem. § 5(4))
  - Curriculum vitae.
 Des Weiteren sind von Bewerber/innen ohne einen Abschluss in einem maßgeblichen Studiengang (gem. § 5(5)) folgende Unterlagen einzureichen:
  - Dokumente, welche die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation nachweisen (z.B.: Publikationsliste, Nachweise zu Projektarbeiten, Lehrtätigkeiten, Organisation / Teilnahme an Workshops, etc.)
  - ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben.
- (4) Alle Bewerber/innen müssen als sprachliche Zulassungsvoraussetzung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen: „*Test of English as a Foreign Language (TOEFL)*“ mit 450 Punkten für den regulären, 133 Punkte für den computergestützten oder 46 Punkte für den internetbasierten Tests, vergleichbare Qualifikationen wie z.B. Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) Level B2 sowie Muttersprache oder Amtssprache Englisch im Heimatland. Zur

Überprüfung der Muttersprache oder Amtssprache eines Landes finden die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Anwendung (siehe Anlage 5). Absolventen/innen englischsprachiger Studiengänge, insbesondere des Studiengangs „*International Forest Ecosystem Management*“ (B.Sc.) der HNEE, müssen keine weiteren sprachlichen Nachweise erbringen. Liegt bei Bewerber/innen zum Zeitpunkt der Zulassung noch kein geeigneter Englischnachweis vor, so kann eine befristete Zulassung erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist dann bis zur Rückmeldung zum zweiten Semester zu erbringen. Kenntnisse der deutschen Sprache stellen keine Zulassungsvoraussetzung dar.

- (5) Die Zahl der Studienplätze ist auf 25 TeilnehmerInnen beschränkt. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/innen die Zahl der zugewiesenen Studienplätze, werden bei entsprechender Bewerbungslage mindestens 60% der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Bewerber mit den besten Abschlussnoten eines zuvor absolvierten und für die Zulassung maßgeblichen Studiengangs). Ein für die Zulassung maßgeblicher Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Ingenieur, Magister oder Master) muss:

- in einem Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben sein, der sinngemäß den in §3 fachlich definierten Studienzielen entspricht
- und mit mindestens 180 ECTS Credits abgeschlossen worden sein.

Als entsprechende Studiengänge gelten beispielsweise Forstwirtschaft, Forstwissenschaften, Biologie, Umweltwissenschaften, Agrarwissenschaften, Landschaftsplanung und Geografie. Grundsätzlich eignen sich alle Studiengänge, in denen grundlegende naturwissenschaftlich-ökologische bzw. umweltwissenschaftliche Kenntnisse vermittelt wurden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, in Rücksprache mit der Studiengangsleitung, über die Anerkennung von Studiengängen.

- (6) Als Mindestqualifikation für eine Zulassung gilt eine Note von 2,5 im Abschlusszeugnis (dies entspricht der ECTS-Note C). Wenn die Abschlussnote nicht durch das deutsche oder das ECTS Notensystem erfasst werden kann, wird eine individuelle Bewertung anhand der verfügbaren Dokumente vorgenommen. Bei besonderen Qualifikationen (z.B. Vorliegen beruflicher Erfahrungen mit Bezug zu dem Studiengang), kann im Einzelfall auch bei einer schlechteren Abschlussnote eine Zulassung ausgesprochen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsleitung.

- (7) Der Studiengang hält eine Quote von 40% der Studienplätze für Bewerber/innen aus dem Ausland vor. Bei geringerer Anzahl von nationalen bzw. internationalen Bewerbungen kann sich diese Quote gegenseitig ausgleichen bzw. der Prozentsatz überschritten werden.

- (8) 40% der Studienplätze des jeweiligen Kontingents (nationale wie internationale Bewerber/innen) können regulär an Bewerber/innen vergeben werden, die einen Hochschulabschluss in einem beliebigen Studiengang ohne direkten Bezug zu den unter §3 definierten Studienzielen vorweisen. Bei geringerer oder höherer Anzahl von Bewerbern/innen welche unter die unter §5(5) beschriebene Qualifikation fallen, kann sich dieser Prozentsatz mit dem anderen BewerberInnenkontingent ausgleichen und entsprechend unter- bzw. überschritten werden.

Die entsprechenden Bewerber/innen, die nicht aus einem der unter §5(5) benannten einschlägigen Studienrichtungen stammen, müssen über eine zumindest einjährige Berufserfahrung oder wissenschaftliche Tätigkeit verfügen, deren fachliche Ausrichtung in sinnvoller Verbindung mit den in §3 genannten Studienzielen steht und deshalb eine ausreichende Vorbereitung auf die Inhalte des Studiengangs Global Change Management erwarten lässt. Die entsprechenden Bewerber/innen sind angehalten, der Bewerbung ein Motivationsschreiben beizufügen. Gegebenenfalls kann entsprechenden Bewerbern/innen auferlegt werden, zur weiteren Vorbereitung ausgewählte Module aus Studiengängen der HNEE begleitend zum Masterstudium

erfolgreich zu absolvieren.

- (9) Die Auswahl der Bewerber/innen findet bis zur ersten Woche des jeweiligen Wintersemesters statt, die Benachrichtigung über (Nicht-)Zulassung erfolgt bis zur zweiten Woche nach Semesterbeginn (dies entspricht etwa 2-3 Wochen vor dem Beginn des Vorlesungszeitraumes).
- (10) Um sicherzustellen, dass die zugelassenen Studierenden über die für das Erreichen der Studienziele erforderlichen Voraussetzungen verfügen, werden die individuellen fachlichen Qualifikationen, basierend auf dem vorangegangenen Studiengang, dem Motivationsschreiben und der Arbeitserfahrung, sorgfältig geprüft (vgl. Anhang 6: Satzung zum Hochschulauswahlverfahren).
- (11) Des Weiteren wird im Falle der Einschreibung eine spezielle Beratung bei der Auswahl der Module angeboten. Zudem gibt es die Möglichkeit zusätzlich (nicht kreditierte) Module anderer Master-, oder Bachelorstudiengänge zu belegen, sofern Studienplätze dafür zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Aufbau und Kreditierung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist gegliedert in:
  - 1. und 2. Semester: Vermittlung von natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis des globalen Wandels
  - 3. Semester: Eigenständiges, durch den Fachbereich Forstwirtschaft im Rahmen eines Moduls begleitetes Forschungsprojekt an der Hochschule oder bei ausgewählten Partnerinstitutionen im In- oder Ausland
  - 4. Semester: Forschungskolloquium und Masterarbeit
- (2) Das gesamte Studium ist modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Lehrsprache ist, mit Ausnahme weniger deutschsprachiger Wahlpflichtmodule, Englisch.
- (3) Für die Module werden nach erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen Leistungspunkte (Credits) entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Pro Semester müssen aus allen angebotenen Modulen (Pflicht und Wahlpflicht) in der Regel 30 Leistungspunkte erzielt werden. Die Mindestzahl der Leistungspunkte zur Erreichung des Mastergrades beträgt 300 ECTS Credits. Es ist vorgesehen, dass 120 ECTS Credits davon im Studiengang GCM erworben werden, aufbauend auf einem Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS Credits.
- (4) Die im Wahlpflichtbereich zu erbringenden ECTS Credits sind zwischen den Semestern übertragbar. Sofern die für die Belegung notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden, können Wahlpflichtmodule aus höheren Semestern vorgezogen, oder im Einzelfall aus niedrigeren Semestern nachgeholt werden. Die Übertragbarkeit von Pflichtmodulen ist nur nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.
- (5) Struktur und Ziel des Studiums bzw. der Lehrveranstaltungen werden im Curriculum beschrieben. Das Curriculum ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anlage 1).
- (6) Einen curricularen Sonderfall bilden die Spezialisierungsmodule (nicht curricular gebundene Wahlpflichtmodule). Diese dienen der Erweiterung und spezifischen Ergänzung des curricular vorgesehenen Lehrangebots und sollen den unter §3 formulierten Zielen des Studiengangs entsprechen. Spezialisierungsmodule können

sowohl aktuell eingebrachte Angebote im eigenen Studiengang darstellen als auch aus anderen Studiengängen ausgewählt werden (z.B. den Masterstudiengängen Forest Information Technology, Regionalentwicklung und Naturschutz oder auch einem Studiengang einer anderen Hochschule). Sie können in der Regel zweimal zu je 4 ECTS Credits innerhalb des Studienzeitraumes belegt werden. Besitzen die ausgewählten Spezialisierungsmodule weniger als 4 ECTS Credits, müssen die ggf. fehlende ECTS Credits, die zur Erreichung der für den Masterabschluss vorgeschriebenen 120 ECTS Credits benötigt werden, durch die Belegung weiterer Module nachgewiesen werden. Im Falle des Überschreitens der maximal 8 anrechenbaren ECTS Credits, werden die überschüssigen Credits der Spezialisierungsmodule gestrichen und nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Spezialisierungsmodule müssen nach vorhergehender Zustimmung durch die Studiengangsleitung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (7) Wahlpflichtmodule können jeweils nur einmal gewählt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber, die für das jeweilige Wahlpflichtmodul angebotenen Plätze, wird den Bewerbern aus dem Semester der Vorzug gegeben, in dem die Wahlpflichtmodule gemäß Curriculum angeboten werden. 10% der Plätze können direkt von den Dozenten vergeben werden. Das Anmelde- und Auswahlverfahren zur Belegung der Wahl- und Wahlpflichtmodule wird durch die Studiengangsleitung bis zu Beginn des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semesters durchgeführt (Ausnahme: im ersten Semester finden Anmeldung und Auswahl in der ersten Woche des Vorlesungszeitraumes statt). Alle weiteren Voraussetzungen zur Belegung von Wahlpflichtmodulen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

## **§ 7 Mobilität von Studierenden**

Die Module werden von der HNEE und ggf. auch von Partnerinstitutionen angeboten. In Abhängigkeit des Angebots werden die Lehrveranstaltungen in Eberswalde oder an anderen Orten ausgerichtet. Eine entsprechende Bereitschaft zur Mobilität der Studierenden wird vorausgesetzt (Kosten sind ggf. selbst zu tragen).

## **§ 8 Art, Umfang und Bewertung von Prüfungen**

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Curriculum und den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel zum Ende des jeweiligen Moduls bzw. im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters durchgeführt.
- (2) Im Rahmen des eigenständigen Forschungsprojektes im 3. Semester werden vom Studiengangsleiter zu genehmigende Projekte konzipiert (siehe Anlage 1). Die Bewertung erfolgt durch einen vor Beginn des Projektes durch die Studiengangsleitung zu bestimmende/n Projektbegleiter/in.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sind in einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Durchschnitt der Teilnoten unter Berücksichtigung der im Curriculum definierten Gewichtung der Teilprüfungen.
- (4) Die Auswahl- und Einschreibungsmodalitäten der Wahlpflicht- und Wahlmodule werden durch die Studiengangsleitung bis zum Ende der Vorlesungsperiode des vorhergehenden Semesters durchgeführt. Nur zu Beginn des ersten und vierten Semesters wird die Auswahl innerhalb der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters vorgenommen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu

übergeben. Kommt ein Modul wegen zu geringer Teilnehmeranzahl (<5) nicht zustande, müssen sich die Studierenden auf die übrigen Wahlpflichtmodule aufteilen.

- (5) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen angemeldet.
- (6) Die während des Studiums erbrachten Leistungen führen, differenziert nach Art und Umfang der Studienleistung, zur Anrechnung akademischer Leistungspunkte im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Durch Akkumulation dienen diese Leistungspunkte der Erreichung des Mastergrades. Entsprechend gilt die Masterprüfung als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
  - a) sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat;
  - b) das eigenständige Forschungsprojekt erfolgreich absolviert hat;
  - c) die Masterarbeit einschließlich der Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnittsnote, die sich aus den gewichteten Einzelnoten der Module zusammensetzt. Die Gewichtung erfolgt in Analogie zur Leistungspunktvergabe.
- (8) Auf Antrag werden angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und Studienleistungen für Studenten oder Studentinnen gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Es kann gestattet werden, gleichwertige Leistungsnachweise ganz oder teilweise in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 9 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die zur Erreichung der Semesterleistung (in der Regel 30 ECTS Credits) erforderlichen Modulprüfungen sind bis zum Ende eines jeden Semesters abzulegen. Eine Abmeldung hat – außer im Krankheitsfall – spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Prüfungsamt zu erfolgen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Semesters angeboten. Bei Nichtbestehen sowie Ab- und Krankmeldung von einer Prüfungsleistung muss diese spätestens im Verlauf der nächsten zwei Semester nach dem letzten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Im Rahmen des Masterstudiums können höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer vierten ersten Wiederholungsprüfungen erlischt der Prüfungsanspruch.

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (>4)“ bewertet wird. In der Folge ist die/der Studierende zu exmatrikulieren; sie/er kann bundesweit in diesem Studiengang an einer Fachhochschule nicht wieder zugelassen werden oder sich in einem solchen Studiengang einschreiben.

Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Die/der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die sie/er vor der Prüfung der/dem Prüfer/in übergibt.

## § 10 Masterarbeit (*Thesis*) und Verteidigung

- (1) Die Masterarbeit gilt als semesterbegleitendes Modul und hat einen Bearbeitungsumfang von 26 Leistungspunkten.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Thema für die Masterarbeit und um einen Betreuer, der in der Regel auch erster Gutachter sein soll, sowie einen zweiten Gutachter zu bemühen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von den das Fachgebiet vertretenden Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren- oder Professorinnenvertretungen ausgegeben werden. Die Masterarbeit kann von ihnen oder von prüfungsberechtigten Personen, die durch den Fachbereichsrat bestätigt werden, betreut und begutachtet werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fachhochschule, z.B. bei einer Partnerinstitution angefertigt und betreut werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Fachgebietsverantwortlichen und der Benennung eines der beiden Gutachter aus der HNEE.
- (4) Die verbindliche Anmeldung des Themas durch den Studenten oder die Studentin hat in der Regel bis zum Ende des ersten Monats des 4. Fachsemesters zu erfolgen. Für den Verzug gelten die Bestimmungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (§22 (5)). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Wird eine Verlängerung der Bearbeitungszeit notwendig, so ist die Verlängerung über den Fachgebietsverantwortlichen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung von einem Monat gewährt werden. Die Anmeldung der Masterarbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Form der Masterarbeit muss den Standards für wissenschaftliche Berichte entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel in Abstimmung mit dem Fachgebietsverantwortlichen in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Arbeiten, die nicht in deutscher Sprache verfasst werden, müssen eine deutschsprachige Zusammenfassung enthalten.
- (7) Mit der Anmeldung der Masterarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Masterarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in 4 Exemplaren fristgemäß im Dekanat abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist im Dekanat aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Zusätzlich ist mindestens eines der 4 gebundenen Exemplare (für den 1. Gutachter) der Masterarbeit mit einer CD/DVD (oder einem anderem geeignetem digitalen

Speichermedium) zu versehen, auf welcher die Kopie der gesamten Arbeit (vorzugsweise im MS Word-Format) sowie sämtliche für die Arbeit verwandten Basis- und Metadaten enthalten sind.

- (11) Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bewertet, deren Noten zu je 50% in die Gesamtnote eingehen. Sofern die Noten aus beiden Gutachten um mehr als 1,0 voneinander abweichen, ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den drei Gutachten. Der Drittgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (12) Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Masterarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist in den Pflichtexemplaren zu vermerken.
- (13) Masterarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.
- (14) Wird eine Masterarbeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, diese Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bewertung einmal zu wiederholen. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuches angemeldet werden.
- (15) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (16) Die Masterarbeit schließt mit einer Verteidigung ab. Die öffentliche Prüfung ist in einen 15-minütigen Vortrag und eine anschließende 15-minütige Diskussion gegliedert. Die Abschlussprüfung muss spätestens drei Monate nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Das Prüfungskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern.

## **§ 11 Masterzeugnis und Masterurkunde**

Das Masterzeugnis („Transcript of Records“) und die Masterurkunde werden zweisprachig (Deutsch / Englisch) ausgestellt. Das Zeugnis enthält sämtliche Noten der absolvierten Modulprüfungen sowie die Note der Masterarbeit und führt ebenfalls die nach den akademischen Leistungspunkten gewichtete Gesamtnote auf.

## **§ 12 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Es gilt die international übliche Abkürzung „M.Sc.“.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende des Internationalen Masterstudienganges *Global Change Management* an der HNEE ab dem Wintersemester 2009/2010.

veröffentlicht am:



Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung:

1. Curriculum und Modulbeschreibungen
2. Diploma Supplement
3. Masterzeugnis ("Transcript of Records")
4. Masterurkunde
5. Liste der Länder mit Englisch als Amtssprache
6. Satzung zum Hochschulauswahlverfahren des Studiengangs GCM